

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Ja, aber - zur Änderung des Aktienrechts im Obligationenrecht**

**Solothurn, 9. März 2015 – In seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Justiz begrüßt der Regierungsrat die vorgeschlagene Umsetzung der vor zwei Jahren angenommenen „Abzocker-Initiative“ im Aktienrecht. Ebenfalls begrüßt er, dass das Aktienkapital neu bei jeder Gründung vollständig einzuzahlen ist, sowie die weiteren Bestrebungen zur Stärkung des Gläubigerschutzes und der Aktionärsrechte. Die Aufhebung des qualifizierten Gründungstatbestands der Sachübernahme lehnt er hingegen ab, da dies dem Gläubigerschutz zuwiderliefe. Auch die geplante Herabsetzung des Mindestnennwertes einer Aktie auf unter einen Rappen sowie der Zulassung von Aktienkapital, das auf fremde Währung lautet, unterstützt der Regierungsrat nicht.**

Mit der Vorlage soll u.a. die vor rund zwei Jahren von Volk und Ständen angenommene „Abzocker-Initiative“ im Obligationenrecht und weiteren Bundesgesetzen umgesetzt werden. Der geplanten Regelung, namentlich in Bezug auf die Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, stimmt der Regierungsrat zu.

Die Vorlage stärkt im Weiteren die Aktionärsrechte. So sollen z.B. Aktionäre von börsenkotierten Gesellschaften die Einleitung einer Sonderuntersuchung beim Gericht neu bereits verlangen können, wenn sie über der Prozent des Kapitals oder der Stimmen verfügen (bisher zehn Prozent). Unter den glei-

chen Voraussetzungen sollen Aktionäre neu von der Generalversammlung – und bei Ablehnung vom Gericht – verlangen können, dass auf Kosten der Gesellschaft gegen Verwaltungsräte und andere Personen, welche Pflichten verletzt haben, geklagt wird.

Auch die Vorschriften des Gläubigerschutzes werden verschärft. So soll z.B. der Verwaltungsrat einer AG bereits zu Sanierungsmassnahmen verpflichtet werden, wenn ein Drittel des Aktienkapitals nicht mehr gedeckt ist (bisher die Hälfte), was der Regierungsrat begrüßt.

Der Bundesrat schlägt jedoch auch die Streichung der Sachübernahme als qualifizierten Gründungstatbestand vor. Bisher mussten die Gründer einer AG, wenn die Gesellschaft Sachwerte im Rahmen einer Gründung von Aktionären oder diesen nahestehenden Personen übernahm oder dies beabsichtigt war, die Werthaltigkeit derselben besonders nachweisen und durch einen unabhängigen Revisor überprüfen lassen. Durch die Aufhebung wird der präventive Schutz der Gläubiger geschwächt, indem ein ernsthaftes Risiko geschaffen wird, dass das als Haftungssubstrat dienende Aktienkapital von Anfang an nicht vollständig existiert oder ausgehöhlt wird. Der Regierungsrat lehnt sie deshalb ab.

Die neu vorgesehene Möglichkeit, das Aktienkapital in fremder Währung zu bezeichnen, birgt die Gefahr, dass durch Wechselkursänderungen der Wert des Aktienkapitals deutlich unter den gesetzlichen Minimalgegenwert von 100'000 Franken sinken würde. Es würde somit bezüglich des erforderlichen Mindestkapitals mit der Zeit eine Ungleichheit zwischen Gesellschaften, die ihr Aktienkapital in Schweizer Franken und solchen, die es in fremder Währung bezeichnet haben, entstehen. Der Regierungsrat spricht sich deshalb dafür aus, dass das Aktienkapital auch weiterhin nur auf Schweizer Franken lauten kann.

Die geplante Herabsetzung des Mindestnennwerts einer Aktie auf einen beliebigen Bruchteil eines Rappens würde nach Meinung des Regierungsrates zu

absurden Eintragungen in den Statuten und im Handelsregister führen (z.B. Nennwert von 0.00001 Rappen oder 100'000'000'000'000'000 Namenaktien), was der Transparenz und Rechtssicherheit abträglich wäre. In der Praxis habe sich zudem der erst vor kurzem auf einen Rappen gesenkte Mindestnennwert bewährt. Diese Änderung wird deshalb abgelehnt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Geschlechterquote von je 30% im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung grösserer börsenkotierter Aktiengesellschaften lehnt der Regierungsrat ab. Die Verpflichtung, eine Abweichung von der Quote im jährlichen Vergütungsbericht zu begründen und entsprechende Fördermassnahmen zu benennen, hält er für wenig geeignet, eine gleichmässigere Vertretung der Geschlechter zu erreichen.